

Gebühren- und Kostenordnung

Präambel

Oliver Knura (nachfolgend auch „Gütestelle“ oder „Schlichtungsperson“ genannt) ist durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt. Die außergerichtliche Streitbeilegung mit Hilfe der Gütestelle erfolgt auf Grundlage der bei Beginn des Verfahrens aktuellen Fassung der Schlichtungsordnung, sofern nicht im Einvernehmen zwischen allen am Verfahren (nachfolgend auch „Güteverfahren“ oder „Schlichtungsverfahren“ genannt) beteiligten Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Schlichtungsordnung regelt auch die Kosten und Kostentragung im Falle von Streitigkeiten, bei denen die Streitschlichtung gemäß § 1 (1) HSchLG Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung obligatorisch ist.

Bei allen anderen Streitigkeiten werden die Kosten gemäß dieser Gebühren- und Kostenordnung der Gütestelle bestimmt.

1. Gebühr für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Mit Antragstellung wird eine Pauschalgebühr fällig, die sich nach der Höhe des Werts des Streitgegenstandes (nachfolgend „Gegenstandswert“ genannt) bemisst. Sollte der Gegenstandswert im Antrag nicht eindeutig ersichtlich sein, so wird dieser ausgehend von einem Vorschlag der Gütestelle unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Falles bestimmt.

Die Pauschalgebühr wird gemäß folgender Tabelle ermittelt:

Gegenstandswert	Gebühr für Einleitung des Schlichtungsverfahrens
bis 100.000 EUR	200 €
über 100.000 EUR bis 1.000.000 EUR	0,20% des Gegenstandswerts
über 1.000.000 EUR	1.000 € plus 0,10% des Gegenstandswerts

Die Gebühr für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist auf 5.000 € begrenzt.

2. Kosten für die Durchführung des Verfahrens

Stimmt der Antragsgegner der Durchführung des Verfahrens zu, erhält die Gütestelle für ihre Tätigkeit einschließlich Vor- und Nachbereitung eine Vergütung auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt 300 EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Stundensatz enthält Verpflegungs- und Reisekosten innerhalb Deutschlands. Bei Reisen außerhalb Deutschlands werden die in diesem Zusammenhang entstehenden nachgewiesenen Kosten nach Aufwand vergütet.

3. Kostentragung

Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird, tragen die Streitparteien die Kosten für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens gemäß Abschnitt 1 und 2 zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner.

Falls der Antragsgegner der Durchführung des Güteverfahrens nicht zustimmt, ist die Gebühr für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens gemäß Abschnitt 1 vom Antragsteller allein zu tragen.